



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11
DURCHWAHL 283

Wien, am 9. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
Wp 343/84/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Betreff: Viehwirtschaftsgesetz-
Novelle 1984

10 GE/19.84
Datum: 11. APR. 1984
1984-04-11 Riesen
Vorstand

St. Stohanzl

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

V. Rief

(Dr. Rief)

Beilage



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

STUBENRING 12
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11

DURCHWAHL 283

Wien, am 6. April 1984

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

Wp 343/84/Dr.Rie/Hu

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

Z1.13.105/02-I 3/84

Betreff:

Viehwirtschaftsgesetz-
Novelle 1984

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1984, Z1. 13.105/02-I 3/84, mit welcher der Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bereich der Vieh- und Fleischwirtschaft wurde 1976 nach langen und intensiven Debatten gegen den Widerstand der Wirtschaft aus dem Marktordnungsgesetz herausgenommen und die dort geregelte Materie wurde in einem eigenen Gesetz, dem Viehwirtschaftsgesetz 1976, verankert. Die Art und Weise der neuen Regelungen, insbesondere die Installierung einer Kommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, haben in der Vergangenheit nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken hervorgerufen, sondern es hat sich verstärkt gezeigt, daß durch die Auflassung des Viehverkehrsfonds nicht nur keine Verbesserungen erzielt werden konnten, sondern im Gegenteil vermehrt Probleme und Auseinandersetzungen aufgetreten sind.

Die Bundeswirtschaftskammer hat deshalb in der Vergangenheit auf diesen Umstand immer wieder hingewiesen und gefordert, daß auch für diesen, für die gesamte Volkswirtschaft

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 2 -

wesentlichen Bereich, wiederum ein eigener Fonds geschaffen werden soll. Die Fondskonstruktion entspricht jedenfalls der österreichischen Bundes-Verfassung, während die jetzige gesetzliche Regelung, nämlich die Errichtung einer Kommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, nicht voll in Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung gebracht werden kann. Das Viehwirtschaftsgesetz ist ein Teil der sogenannten Wirtschaftsgesetze, deren Geltungsdauer mit 30. Juni 1984 befristet ist. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf enthält lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre. Die Bundeswirtschaftskammer hat bereits in ihren Stellungnahmen zu den anderen Wirtschaftsgesetzen ausgeführt, daß diese Frist als zu kurz angesehen werden muß. Es darf deshalb angeregt werden, das Bündel der sogenannten Wirtschaftsgesetze um mindestens fünf Jahre, das ist bis zum 30. Juni 1989, zu verlängern.

Zu dem vorliegenden Entwurf einer Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984 darf die Bundeswirtschaftskammer zunächst grundsätzlich bemerken, daß die Novelle kaum Regelungen enthält, die auf eine materielle Verbesserung der Vieh- und Fleischmarktordnung abzielen. Vielmehr soll in wesentlichen Fragen das Mitwirkungsrecht der Ministerien verstärkt werden, was letztlich zu einer Entmachtung der Vieh- und Fleischkommission führen muß.

Zu den einzelnen materiellen Änderungen im Art. II darf folgendes bemerkt werden:

Zu Zif. 1:

Diese Bestimmung bringt eine Erweiterung von Melde- und Aufzeichnungspflichten über Schlachtungen sowie Vieh- und

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 3 -

Fleischkäufe. Dieser Erweiterung wird von der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich zugestimmt. Allerdings sind die vorgesehenen Schlacht- und Verkaufszahlen zum Teil zu niedrig gegriffen und müßten entsprechend angehoben werden, u. zw. bei Rindern auf 150 Stück, bei Kälbern auf 50 Stück und bei Schweinen auf 1.000 Stück. Außerdem kann diesen Meldeverpflichtungen nur dann zugestimmt werden, wenn die Verpflichtung der Firmen im Einzelfall nur so wie bisher im Bescheidweg durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgt und nicht eine Verpflichtung ex lege Platz greift. Abgesehen von der Ausschaltung des Rechtsmittelzuges, die diese Regelung beinhaltet, ist nicht einzusehen, daß die Vieh- und Fleischmärkte lediglich im Verordnungsweg zu Richtmärkten erklärt werden können, die Firmen aber unmittelbar verpflichtet werden.

Von der Meldeverpflichtung müßten weiters Verarbeitungsbetriebe grundsätzlich ausgenommen werden, da die in diesen Betrieben geschlachteten Tiere direkt der Verarbeitung zugeführt werden und daher für die wöchentlichen Preisermittlungen nicht relevant sind.

Zu Zif. 2:

Die Neufassung des § 5 Abs. 6 muß strikte abgelehnt werden, weil durch eine derartige Regelung der Boden der Rechtsstaatlichkeit völlig verlassen werden würde. Es ist unzumutbar, daß in Zukunft neben dem allgemeinen Importverfahren und dem Ausschreibungsverfahren Importe ohne besonderes Verfahren durch Kommissionsbeschlüsse mit Zustimmung des Landwirtschaftsministers getätigt werden können.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 4 -

Den Erläuterungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann in diesem Zusammenhang nicht gefolgt werden, weil die Abgrenzung, was im Einzelfall als geringe Menge oder geringer Wert anzusehen ist, in der Rechtssprechung keinesfalls zu Schwierigkeiten geführt hat. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde allerdings die Genehmigung eines Importes von ca. 300 Tonnen im Wert von 30 Millionen Schilling als rechtswidrig bezeichnet.

Um die Bestimmungen des allgemeinen Einfuhrverfahrens zu präzisieren, sollte in § 5 Abs. 3 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 eine Neuformulierung in der Form erfolgen, daß nach den Worten "die Grundsätze" die Worte "und Kriterien" der Bewilligungerteilung eingefügt werden soll. Dies würde in der Praxis bedeuten, daß das allgemeine Einfuhrverfahren nach Grundsätzen und Kriterien durchgeführt werden kann, wobei diese jedoch für alle Firmen erfüllbar sein müssen. Sie werden überdies genau zu spezifizieren sein, damit Auslegungsschwierigkeiten und damit Prozesse vermieden werden.

Zu Zif. 3:

Die vorgesehene Neuregelung bringt, was die Freigabe bzw. den Verfall von Sicherstellungen betrifft, eine Umkehr der Beweislast. Der Importeur hätte die ordnungsgemäße Durchführung in Zukunft zu beweisen, erst dann könnte durch Kommissionsbeschuß, der überdies noch der Zustimmung der beiden Ministerien bedarf, die Freigabe der Sicherstellung erfolgen. Dadurch käme es zu unzumutbaren zeitlichen Verzögerungen, da selbst bei raschem Tätigwerden der Kommission die Zustimmung der Ministerien einen längeren Zeitraum beanspruchen könnte. Die hier vorgesehene Änderung ist für die

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 5 -

Importeure unzumutbar und es besteht nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer keine Notwendigkeit für diese Regelung.

Zu Zif. 4 und 5:

Bereits anlässlich der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1982 wurde versucht, ein Zustimmungsrecht der Ressorts zur Festlegung des inländischen Vergleichswertes bei Ausschreibungen zu statuieren. Dieser neuerliche Versuch einer Erweiterung der Mitspracherechte muß auch dieses Mal von der Bundeskammer strikte abgelehnt werden, wenn auch weiterhin auf eine aktive Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern im Vieh- und Fleischbereich Wert gelegt wird. In diesem Zusammenhang darf darauf verwiesen werden, daß das Zustimmungsrecht der Ressorts in anderen Bereichen zu großen Schwierigkeiten geführt hat und auch dort eliminiert werden sollte.

Zu Zif. 6:

Diese Bestimmung enthält eine Anhebung der im § 10 Abs. 6 vorgesehenen Importausgleichsbeträge für die dort angeführten Waren. Bei den Positionen 1. und 2. entsprechen die derzeitigen Sätze den gültigen autonomen Zollsätzen, bei der Position 3. A) liegt der Satz jetzt schon um 5 %-Punkte und bei B) um 7 %-Punkte über dem autonomen Zollsatz und bei der Position 4. ist gleichfalls der autonome Zollsatz um 5 %-Punkte bzw. der Mindestbetrag um 530,-- je 100 kg überschritten. Eine derartige Anhebung, wie sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hier vorsieht, würde prohibitiv wirken und muß deshalb von der gewerblichen Wirtschaft abgelehnt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 6 -

Zu Zif. 11, 12 und 13:

Das bisherige System des gleichbleibenden Vorsitzenden und der wechselnden Vorsitzenden-Stellvertreter hat sich in der Vergangenheit bewährt und eine gewisse Stabilität gegeben. Eine Änderung würde nur zu Schwierigkeiten führen und muß deshalb von der Bundeswirtschaftskammer abgelehnt werden.

Zu Zif. 14:

Analog zur Stellungnahme der Bundeskammer zum Marktordnungsgesetz darf auch hier darauf verwiesen werden, daß die Erweiterung der Befangenheitsbestimmungen nicht erforderlich ist. Im besonderen unklar erscheint, was unter dem Ausdruck "sonstiges organisatorisches Naheverhältnis" zu verstehen ist.

Zu Zif. 18:

Die Vollzugsklauseln sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Abänderungsanträgen zu überprüfen.

Unabhängig von den durch die vorliegende Novelle angeregten Änderungen des Viehwirtschaftsgesetzes gestattet sich die Bundeskammer, folgende Novellierungsvorschläge vorzulegen:

- 1) Entfall der Notwendigkeit einer Bewilligung nach dem Außenhandelsgesetz bei Waren, die dem Viehwirtschaftsgesetz unterliegen: Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollten die Kommissionsbescheide (sowohl import- als auch exportseitig) den Bescheid nach dem Außenhandelsgesetz ersetzen. Sollte dies notwendig sein, müßten die entsprechenden Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes geändert werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 7 -

- 2) Streichung der Position 02.04 in § 1 (2) sowie der Worte "und 01.06" in der Position ex 02.06 samt Adaptierung der §§ 6 (1) und 20.

Wie bereits anlässlich der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1982 vorhergesagt wurde, hat die Einbeziehung von "Wild" außer gewaltigem Verwaltungsaufwand (z.B. Bewilligungspflicht für Springfroschschenkeln aus Bangladesch oder für Straußfleisch aus Südafrika usw.) überhaupt nichts gebracht. Wenn Falschdeklarationen erfaßt werden sollen, so ist dies nach Meinung der Bundeskammer nur über die Veterinärkontrolle denkbar, insbesondere seit es moderne Verfahren gibt, die eine Identifikation verschiedener Tiergattungen auf Grund von Fleischproben ermöglichen. Weder der Zoll noch Experten der Vieh- und Fleischkommission werden jemals in der Lage sein, durch Augenschein festzustellen, ob tatsächlich eine falsche Warenbezeichnung vorliegt. Aus diesen Gründen beantragt die Bundeskammer, daß die Vieh- und Fleischmarktregelung wiederum auf jenen Bereich reduziert wird, für welchen sie ursprünglich konzipiert wurde.

- 3) Entfall der Bewilligungspflicht bei Rückwaren:

Die Rücksendung von bewilligungspflichtigen Waren (z.B. wenn wegen Mängelrügen oder Verderbenheit nicht angenommene Importwaren oder beim Kollaudo in Italien gestoßene Exportrinder und dgl. rückgesendet werden) sollte ohne neuerliche Ex- bzw. Importbewilligung ermöglicht werden.

- 4) Entfall von Mitspracherechten der Ressorts.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

- 8 -

Wie bereits ausgeführt, haben die Mitspracherechte der Ressorts mehrfach zu Problemen geführt. Aus diesem Grunde sollte zumindest § 12 Viehwirtschaftsgesetz dahin abgeändert werden, daß bei Einzelmaßnahmen nach dem Einlagerungsvertrag - also bei Beschlüssen über Ein- und Auslagerungstermine - auf das Zustimmungsrecht verzichtet wird, wenn der Einlagerungsvertrag als ganzer von den Ressorts zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

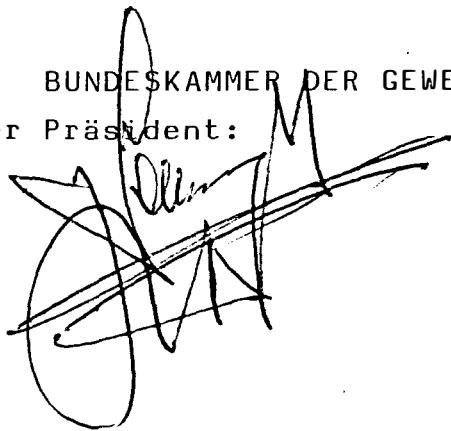
5) Der letzte Satz des § 5 Abs. 4 sollte wie folgt geändert werden:

"Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Gewährleistung der Versorgung mit den in § 1 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität, Bedacht zu nehmen."

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

